

Änderung des SGB XII zum 1.1.2016

- durch Gesetz vom 21.12.2015 -

Darin gibt es zwei leistungsrechtlich relevante Änderungen:

§ 44 Antragstellung

Hier wurde in Abs. 1 der letzte Satz

"Führt eine Änderung nicht zu einer Begünstigung des Berechtigten, so beginnt der neue Bewilligungszeitraum am Ersten des Folgemonats."
gestrichen.

Dadurch entfallen bei der Grundsicherung die Sonderregelungen bei der Anrechnung von Nebenkostenguthaben (siehe Leitfaden 2014, Seite 42) und bei einer Rentenerhöhung (siehe Leitfaden 2014, Seite 187).

§ 82 Anrechnung von Einkommen

Hier wurde in Abs. 4 die Regelung des SGB XII zur Anrechnung von einmaligem Einkommen an die Regelung im § 11 Abs. 3 SGB II (siehe Leitfaden 2014, Seite 81) angepasst:

"Einmalige Einnahmen, bei denen für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht worden sind, werden im Folgemonat berücksichtigt. Entfiel der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig zu verteilen und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen; in begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum angemessen zu verkürzen."

§ 85 Einkommengrenze

- bei den Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (früher "HbL" genannt)-

wurde - entgegen der ersten Absicht - nicht geändert.

So kann weiterhin mit den Sozialämtern darüber gestritten werden, ob die Heizkosten entsprechend des BSG-Urteils vom 25.4.2013 - dort Rz. 25 - bei der Berechnung der Einkommengrenze zu berücksichtigen sind oder nicht.

Im Leitfaden 2014 (Seite 217 / 218) wurde das Urteil noch nicht berücksichtigt, wohl aber im HbL-Berechnungsbogen.

Der aktuelle **HbL-Berechnungsbogen 2016** findet sich auf unserer Heimseite unter

>Informationsmaterial >Arbeitspapiere :

<http://www.widerspruch-sozialberatung.de/dat/oeffentlichkeit.html>

Eine Übersicht über alle Änderungen des SGB XII zum 1.1.2016 findet sich hier:

<http://www.buzer.de/gesetz/3415/v196520-2016-01-01.htm#>